

VKS-Beitrag (24.06.2026)

Online-Beteiligung am Nationalen Wiederherstellungsplan (NWP)

Zusammenfassung des nationalen Wiederherstellungsplans Zielunabhängige Angaben

- Die Zielvorgaben der WVO (60% bzw.90% bezogen auf die Gruppen der Lebensraumtypen) lassen auf der Ebene des nationalen Wiederherstellungsplans (NWP) einen gewissen Spielraum bei der Auswahl / Festschreibung der jeweiligen Lebensraumtypen und Flächen zu. Dieser Spielraum sollte unbedingt genutzt werden, um bei der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Zielvorgaben auch wesentliche regionale, soziale und wirtschaftliche Belange ausreichend zu berücksichtigen. Nur auf diesem Wege kann die Vereinbarkeit von Naturschutzbelangen mit anderen Nutzungen (z.B. von Industrie und Rohstoffgewinnung) und damit letztlich auch der Erhalt von Arbeitsplätzen sichergestellt werden.
- Bei der Planung und Umsetzung der Vorgaben der WVO sollte daher unbedingt auf bestehende Festlegungen, wie z.B. in den Raumordnungs- und Flächennutzungsplänen, geachtet werden. Dies gilt insbesondere für Industrien, die wie die Gewinnung von Rohstoffen naturgemäß Flächen in Anspruch nehmen und wegen der Rohstoffvorkommen zudem standortgebunden sind. Es ist daher sicherzustellen, dass die Rohstoffgewinnung und damit letztlich die Versorgungssicherheit bei der Aufstellung des NWP berücksichtigt wird. Gerade im Bergbau müssen die Unternehmen langfristig planen und benötigen daher Planungssicherheit. Insofern sollte der NWP als langfristiges Instrument auf detaillierter, vorausschauender Grundlage beruhen und die betroffenen Unternehmen frühzeitig an der Flächenauswahl beteiligt werden.
- In der Praxis gibt es Fälle, in denen bergbauliche Flächen und Funktionsräume bislang nicht oder noch nicht vollständig raumordnerisch abgesichert sind. Als Folge verschiebt sich schon heute die Abwägung zwischen den Nutzungskonflikten in nachgeordneten Verfahren in Form von Einzelfallprüfungen, z.B. bei Anträgen auf Gewässerbenutzungen oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Abwägungsprozesse in den Verfahren verursachen Planungsunsicherheiten, erhöhte Bürokratie, längere Bearbeitungsdauer und Mehrkosten. Es besteht die Gefahr, dass bestehende Nutzungen sowie notwendige Weiterentwicklungen, wie Modernisierung von Anlagen, Fortsetzung von Wasserrechten (Einleitung/ Wasserentnahmen) mit dem NWP faktisch erschwert oder unmöglich gemacht werden. Die erforderlichen Flächen für standortgebundene Industrien wie die Rohstoffgewinnung müssen daher bereits bei der Ausweisung und Konkretisierung der Suchräume berücksichtigt und damit abgesichert werden.

Zusammenfassung der Ziele und Maßnahmen – Artikel 4

- Die Datenbasis für Flächenausweisungen sollte aktuell, belastbar und nachvollziehbar sein. Nach bisherigen Erfahrungen dauert die behördliche Übernahme von aktuelleren Daten aus Genehmigungs- und sonstigen Verfahren für eine Aktualisierung der öffentlichen Datensätze zu lange – häufig sogar mehrere Jahre.
- Bestehende sowie im Verfahren befindliche Regional- u. Raumplanungen sollten bei der Festlegung von Maßnahmen im NWP unbedingt berücksichtigt werden - um bestehende und geplante Flächensicherungen zu erhalten. In diesen Regional- und Raumplanungen sind langfristige Unternehmensvorhaben und standortgebundene Nutzungen abgebildet. Eine Überplanung solcher Flächen sollte unbedingt ausgeschlossen werden, da langfristige Planungssicherheit eine wesentliche Voraussetzung für Investitionsvorhaben einschl. Investitionsentscheidungen ist.
- Bestehende standortgebundene Flächennutzungen, wie die Kali- und Salzindustrie, werden im NWP bislang nicht hinreichend berücksichtigt; hierdurch kommt es zu einer Verschiebung der Flächennutzungen zugunsten naturschutzfachlicher Zielsetzungen. Mögliche Auswirkungen bei Beibehaltung des bisherigen NWP-Entwurfes sind schleichende und nicht transparent ersichtliche höhere Prüfanforderungen z.B. in Planfeststellungsverfahren und weitere Einschränkungen z.B. über Nebenbestimmungen. Dies bezieht sich auf neue Anlagen und Maßnahmen (auch solche, die zum Schutz der Umwelt beitragen, wie Grundwassermessstellen) sowie auf die Weiterentwicklung bestehender Anlagen und Maßnahmen; solche Vorhaben werden rechtlich wie neue Eingriffe behandelt, obwohl sie häufig der Umweltverbesserung dienen
- Aufgrund des Verzichts im NWP auf die Ausweisung konkreter Flächen ist es den Unternehmen kaum möglich, konkrete Betroffenheit festzustellen. Bei der Konkretisierung des NWP im weiteren Verfahren sollten daher die betroffenen Stakeholder frühzeitig u. umfänglich beteiligt werden. Gerade für die Kali- und Salzunternehmen ist es aufgrund der Gebundenheit an die Rohstofflagerstätte wichtig, eine konkrete Betroffenheit frühzeitig adressieren zu können.

Zusammenfassung des nationalen Wiederherstellungsplans

Einbindung von Interessengruppen, wissenschaftlichen und beratenden Ausschüssen

- Eine Beteiligung und Kommentierung der derzeit noch unkonkreten Festlegungen im Nationalen Wiederherstellungsplan ist nur sehr eingeschränkt möglich. Denn es können derzeit keine konkreten Betroffenheiten mangels (flächenscharfer) Festlegungen identifiziert werden, da die Suchräume nur pauschal ausgewiesen werden. Damit dürften die Anforderungen des Art.14 Abs. 20 WVO, welcher eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung des Plans fest schreibt, nur unzureichend erfüllt sein.

Erstellung und Festlegung des nationalen Wiederherstellungsplans

Beteiligung der Öffentlichkeit (Artikel 14 Absatz 20 und Artikel 15 Absatz 3)

- Die Öffentlichkeitsbeteiligung in der bestehenden Form ist nicht geeignet, um konkrete Belange und Betroffenheiten der (Kali- und Salz) Industrie sachgerecht zu adressieren, da die Inhalte des NWP hierfür zu unkonkret sind, insbesondere fehlen flächenscharfe Aussagen, um die konkreten Betroffenheiten darzulegen.
- Im weiteren Verfahren wäre daher neben dem Format der Onlineplattform eine fachliche Auseinandersetzung mit den betroffenen Branchen erforderlich. Denn die Onlineplattform ermöglicht keinen direkten Austausch oder eine vertiefte Erörterung zu bestehenden konkreten Nutzungskonflikten.
- Die Stakeholder sollten daher unbedingt im weiteren Verfahren mit einbezogen werden – insb. bei der Konkretisierung der geographischen Festlegung von Flächen oder bei der Festlegung von Auswahlkriterien für die Auswahl von Flächen.

Artikel 1

- Die Ausweisung von Flächen zur Wiederherstellung von Lebensraumtypen wird den ohnehin schon bestehenden Flächendruck erhöhen und die Nutzungskonflikte weiter verschärfen. Hier von ist die Kali- und Salzindustrie besonders betroffen, da sie an die örtlich vorhandenen Rohstoffvorkommen gebunden ist (Lagerstättegebundenheit) und damit hinsichtlich der Standortauswahl nicht flexibel ist. Diese Besonderheiten müssen im NWP bei der Ausweisung und der Konkretisierung der Wiederherstellungsflächen berücksichtigt werden. Dies gilt umso mehr, wenn man die Bedeutung der Kali- und Salzindustrie für die Versorgungssicherheit betrachtet. Diese stellt u.a. essenzielle Grundstoffe für Industrie-, Lebensmittel und Pharmaprodukte bereit und leistet daher für die Gesellschaft einen unverzichtbaren Beitrag in Bezug auf die Sicherung der Ernährungs- und Gesundheitsversorgung - dies gilt sowohl für Deutschland als auch für Europa.

Allgemeine positive Nebeneffekte und Auswirkungen

- Artikel 14 Abs. 16c WVO eröffnet Spielräume bei der Ausgestaltung des NWP. Die Regelung sieht vor, dass regionale und lokale Besonderheiten geltend gemacht und über Ausnahmen in der Zielerreichung u. Flächenausweisung berücksichtigt werden können. Dies ermöglicht u.a. auch die Berücksichtigung wirtschaftlicher Aktivitäten wie der standortgebundenen Rohstoffgewinnung. Insofern ist nicht nachvollziehbar, weshalb von dieser Möglichkeit bislang kein Gebrauch gemacht wurde. Der NWP sollte hier gerade standortgebundene Wirtschaftsbranchen berücksichtigen (in Form geographischer Daten), um z.B. Flächen für die Rohstoffgewinnung zu sichern und damit die Versorgungssicherheit langfristig sicherzustellen. Mit dieser in der WVO vorgesehenen Regelung sollen unverhältnismäßige Belastungen und Einschränkungen wirtschaftlicher Aktivitäten verhindert werden. Ohne eine entsprechende Ausweisung im NWP würde die Regelung des Art. 14 Abs. 6 c ins Leere laufen.

- Art. 15 Abs. 3 s bietet die Möglichkeit nicht nur positive sozioökonomische Auswirkungen der Maßnahmen zu nennen, sondern auch deren negative Auswirkungen zu berücksichtigen. Die Flächeninanspruchnahme für den Naturschutz kann wirtschaftliche Aktivitäten einschränken und damit negative sozioökonomische Auswirkungen entfalten. Eine Bewertung der Maßnahmen sollte daher auch die Nachteile für wirtschaftliche Nutzungen in die Abwägung einbeziehen. Grundsätzlich sollten - im Sinne einer geordneten Steuerung - die in einem Raum konkurrierenden Nutzungen nachvollziehbar miteinander abgewogen werden (vgl. Regional- u. Raumplanung). Das gilt insb. für standortgebundene Tätigkeiten wie die Gewinnung von Rohstoffen. Zudem spielt z.B. die Kali- und Salzindustrie in den Regionen eine sozioökonomisch wichtige Rolle. Es ist i.Ü. zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Rohstoffgewinnung auch dauerhafter Mehrwert für die Natur geschaffen wird (z.B. Entwicklung hochwertiger LRT in der Nachbetriebsphase).

Überwachung, Bewertung der Wirksamkeit und Überarbeitung von Maßnahmen

- Die Vorgabe, Monitorings auszuweiten und regelmäßig durchzuführen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Zugleich muss aber sichergestellt werden, dass die erhobenen Daten zeitnah verarbeitet, ausgewertet und in den Maßnahmenplänen entsprechend berücksichtigt werden. Für Unternehmen – aber auch Behörden - ist eine aktuelle Datenbasis wichtig, damit die angemessenen Maßnahmen und Überwachungsprogramme festgelegt, geplant und umgesetzt werden können.
- Bei den in Artikel 5 beschriebene Anforderungen an die Überwachungsprogramme ist auf eine zeitnahe Einarbeitung bzw. Aktualisierung von Daten und fachlichen Erkenntnissen zu achten.

Einzelne Artikel der Wiederherstellungsverordnung

- Die Überprüfung und Nachsteuerung des NWP zieht zwangsläufig auch die Festlegung bzw. Anpassung konkreter Maßnahmen nach sich. Daher sollten die betroffenen Stakeholder, d.h. insbesondere die Verbände und betroffene Industrieunternehmen, unbedingt im bei der Überprüfung und Nachsteuerung des NWP erneut beteiligt werden.

Artikel 4

Nationaler Ansatz

- Der Verzicht im NWP auf die Ausweisung von konkreten Flächen schafft zwar eine hohe Flexibilität für die weitere Ausgestaltung von Maßnahmen. Für die potentiell betroffenen Unternehmen führt dies jedoch dazu, dass konkrete Betroffenheiten nicht verlässlich festgestellt werden können. Auch wenn Lebensraumtypen (LRT) gem. Anhang I der WVO im Wirkkreis des Unternehmens identifiziert werden können, lässt sich dem NWP nicht entnehmen, ob diese LRT außerhalb von Natura-2000 Flächen von Wiederherstellungsmaßnahmen bis 2040/ 2050 betroffen sind. Auch die vereinzelte Nennung von Suchräumen in einem groben Maßstab auf NUTS- 1

und NUTS- 3 Ebene ist nicht ausreichend, um die konkrete Betroffenheit festzustellen. Eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung ist daher quasi nicht möglich. Damit ist auch fraglich, ob den Vorgaben des Art. 14 Abs. 20 WVO, der eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung des NWP vorsieht, angemessen umgesetzt werden.

- Der NWP führt zu potenziellen Zielkonflikten durch die flächenmäßige Überlagerung von Suchräumen mit anderweitigen bestehenden und geplanten Nutzungen (z.B. ein Oberflächengewässer ist Bestandteil eines FFH-Gebietes und besitzt Vorrang für die Wiederherstellung vs. Fortführung von wasserrechtlichen Entnahmen und Einleitungen). Diese Nutzungskonflikte sollten angemessen miteinander abgewogen werden; um einseitige Entscheidungen zu Lasten wirtschaftlicher Nutzungen zu vermeiden. Die Konkretisierung des NWP im weiteren Verfahren sollte transparent erfolgen und eine Beteiligung der betroffenen Stakeholder gewährleisten.
- Die Ausweisung von Flächen zur Wiederherstellung von Lebensraumtypen wird den ohnehin schon bestehenden Flächendruck erhöhen und die Nutzungskonflikte weiter verschärfen. Hier von ist die Kali- und Salzindustrie besonders betroffen, da sie an die örtlich vorhandenen Rohstoffvorkommen gebunden ist (Lagerstättegebundenheit) und damit hinsichtlich der Standortauswahl nicht flexibel ist. Diese Besonderheiten müssen im NWP bei der Ausweisung und der Konkretisierung der Wiederherstellungsflächen berücksichtigt werden. Dies gilt umso mehr, wenn man die Bedeutung der Kali- und Salzindustrie für die Versorgungssicherheit betrachtet. Diese stellt u.a. essenzielle Grundstoffe für Industrie-, Lebensmittel und Pharmaprodukte bereit und leistet daher nicht nur für Deutschland, sondern auch für Europa einen unverzichtbaren Beitrag in Bezug auf die Sicherung der Ernährungs- und Gesundheitsversorgung.
- Die Anwendung der Verordnung auf Flächen außerhalb von Natura 2000 Gebieten bedeutet eine Verschärfung des Naturschutzrechts und wird den Flächendruck signifikant erhöhen. Daher werden voraussichtlich Ausnahmeanträge und Einzelfallentscheidungen zunehmen. Bei der Entscheidung, ob ein Projekt im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, muss essenziellen Belangen Rechnung getragen werden. Hierzu gehört die heimische Gewinnung von Rohstoffen (wie Kali- und Salz), mit der die Rohstoffversorgungssicherheit gewährleistet wird.

Artikel 4 Absatz 12 – Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung von Flächen

- Im Zuge der Umsetzung des NWP ist mit Überarbeitungen der FFH-Maßnahmenpläne sowie mit Ergänzungen von Erhaltungs-, Entwicklungs- und Schutzziele zu rechnen. Die Ausweisung von vermehrten Schutzziele innerhalb von FFH-Gebieten wird Auswirkungen auf Genehmigungsverfahren und den Umfang von Kompensationen haben. Voraussichtlich „verschärfen“ sich die Anforderungen an die FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie an die zu erbringenden Kompensationsleistungen. Das wiederum erhöht den Monitoringaufwand und die Bearbeitung. Zusammengefasst wird es zu längerer Bearbeitungsdauer und höheren Kosten führen.

- Hiermit wird Artikel 4 Abs. 11 der EU-Verordnung (Verschlechterungsverbot) umgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass diese Vorgabe auch die Realisierung industrieller/bergbaulicher Vorhaben betreffen wird. Denn gerade außerhalb der Natura-2000-Gebiete können die neuen „Schutzflächen“ an bestehende oder geplante Vorhaben heranrücken. Auch hiervon sind Vorhaben der Rohstoffgewinnung wegen ihrer Standort-Gebundenheit spezifisch betroffen. Es ist daher entscheidend, wie das Verschlechterungsverbot in der Praxis umgesetzt wird. Hierbei ist wesentlich, dass die in Art. 4 Abs. 11 niedergelegte „Erheblichkeit“ der Verschlechterung entsprechend berücksichtigt wird. Die Erheblichkeit kann sich auf die Dauer und Qualität der Verschlechterung beziehen. Viele industrielle Aktivitäten werden nur zeitlich begrenzt durchgeführt, so wird es auch ggf. nur zu temporären Umweltauswirkungen kommen. Eine Verschlechterung ist daher nicht immer eine langfristige Verschlechterung, so dass die Behörden individuelle Entscheidungen zu treffen haben.
- Die Verschlechterung eines Lebensraumtyps muss nicht zwangsläufig dauerhaft sein. In der Praxis kann eine Verschlechterung die Basis für eine Verbesserung eines anderen Schutzgutes sein (z.B. Baumaßnahme zur Verringerung von Umweltwirkungen). In diesen Fällen wäre eine pauschale Ablehnung einer Verschlechterung nicht sachgerecht. Zudem sollten Maßnahmen, die zur Reduzierung von Umweltauswirkungen beitragen, auch als Beitrag der Wiederherstellung anerkannt werden können. Insgesamt sollten Verschlechterungen daher nicht grundlegend schematisch ausgeschlossen werden. Vielmehr sollte es möglich sein, diesen Besonderheiten in den behördlichen Entscheidungen Rechnung zu tragen. Der Artikel sollte sachgerechte Ausnahmen und Abwägungsmöglichkeiten zulassen. Grundsätzlich wird durch das Verschlechterungsverbot der Flächendruck zunehmen und damit auch die Notwendigkeit der Anwendung von Ausnahmeregelungen.

Artikel 4 Absatz 14–17 – Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot

- Die Ausnahmeregelungen sollten auch Branchen umfassen, die unverzichtbare Versorgungsgüter für die Gesellschaft bereitstellen. Die Rohstoffgewinnung muss hierbei besonders berücksichtigt werden, da ihre Standortgebundenheit an die Lagerstätten keine geographische Ausweichmöglichkeit erlaubt. Die heimische Kali- und Salzindustrie liefert u.a. unverzichtbare Basisstoffe für die Lebensmittel- und Pharmaindustrie und sollte zur Versorgungssicherheit in Deutschland erhalten bleiben.
- Die Festlegung geographisch betroffener Gebiete in Form von Suchräumen entfaltet eine erhebliche planerische Vorwirkung und prägt damit nachgelagerte Genehmigungen, ohne dass bei der NWP-Aufstellung (anders als in Regionalplanung) eine gleichrangige Abwägung der verschiedensten Flächennutzungen durchgeführt wird. Dadurch kommt es zu erheblichen Unsicherheiten in der Praxis (bei Unternehmen, Behörden). Denn in den Suchräumen sind bereits Nutzungen genehmigt und geplant, die teilweise auch standortgebunden sind. Dies gilt insb. für die Gewinnung von Kali und Salz (für unter-/übertägige Anlagen und wasserwirtschaftliche Maßnahmen). Daher sollten Flächen der Rohstoffgewinnung bei der Ausweisung und Konkretisierung der Suchräume unbedingt berücksichtigt werden. Dies ist gerade für die Kali- und Salzbranche wichtig, um auch in Zukunft die Rohstoffgewinnung wie geplant durchführen zu können - nur so kann letztlich auch die Rohstoffversorgungssicherheit gewährleistet werden.

Artikel 9 – Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen

- Die Umsetzung der Wiederherstellung natürlicher Vernetzungen erfolgt u.a. durch die Programme der Flussgebietsgemeinschaften i.R.d. WRRL und weitere Landesprogramme. Insb. die Maßnahmenprogramme der Bewirtschaftungsplanungen sollten, wie die Bewirtschaftungspläne selbst, mit Stakeholdern abgestimmt werden und übergeordnete Ausnahmemöglichkeiten berücksichtigen. Abgestimmte übergeordnete Festlegungen schaffen f. Behörden u. Unternehmen Klarheit und reduzieren Einzelfallentscheidungen. Dies trägt zur Entbürokratisierung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren bei. Bewirtschaftungsplanung sowie Maßnahmenpläne sollten bestehende Festlegungen u. genehmigte Nutzungen angemessen berücksichtigen, um Industrien u. Gewerbe Planungssicherheit zu gewährleisten (z.B. f. Erlaubnisse v. Wasserentnahmen). Alle Planungen sollten grundlegende Industrien wie die (standortgebundene) Rohstoffgewinnung berücksichtigen und damit auch den Fortbestand einer sicheren Rohstoffversorgung gewährleisten.
- Die Maßnahmenprogramme der Bewirtschaftungsplanungen im Kontext der EU-WRRL sollten, wie die Bewirtschaftungspläne selbst, übergeordnet mit Stakeholdern abgestimmt werden und auch übergeordnete Ausnahmemöglichkeiten berücksichtigen. Gut abgestimmte, übergeordnete Festlegungen schaffen für Behörden und Unternehmen Klarheit und reduzieren Einzelfallentscheidungen. Dies kann zur Entbürokratisierung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren beitragen. Die Bewirtschaftungsplanung sowie die Maßnahmenpläne sollten bestehende Festlegungen und genehmigte Nutzungen, angemessen berücksichtigen, um Industrien und Gewerbe Planungssicherheit zu gewährleisten (z.B. für Wasserentnahme/ Abwassereinleitungen). In allen Planungen sollte der Fortbestand grundlegender Industrien wie die standortgebundene Rohstoffgewinnung zur Sicherung der Versorgung, angemessen berücksichtigt und gesichert werden.